

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zu Schulfahrten gemäß § 113 Absatz 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgende Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen zu Schulfahrten beschlossen:

1. Anspruchsgrundlage und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Gemäß § 113 Absatz 4 NSchG gewähren die Schulträger im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Beihilfen für Schülerinnen und Schüler bei Schulfahrten.
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler aller Schulen im Stadtgebiet, deren Schulträger die Stadt Ronnenberg ist.

2. Grundsätze der Beihilfegewährung und deren Höhe

- 2.1 Soweit die Kosten der Schulfahrten nicht anderweitig übernommen werden, wird eine Beihilfe von 50 % der Gesamtkosten, maximal 50,00 Euro gewährt, wenn im Einzelfall
 - 2.1.1 dem bzw. den Erziehungsberechtigten oder dem Kind laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt wird oder
 - 2.1.2 das Einkommen der Familie, in der das Kind lebt, die allgemeine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigt. Das Familieneinkommen muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.
- 2.2 Beihilfen in Höhe eines Beitrages von 5,00 Euro und weniger werden nicht ausbezahlt.
- 2.3 Es wird in der Regel je Schülerin/Schüler nur eine Maßnahme pro Schuljahr gefördert.
- 2.4 Die Beihilfe wird grundsätzlich auf das Konto der jeweiligen Klassenlehrerin/des jeweiligen Klassenlehrers überwiesen.
- 2.5 Billigkeitsregelungen
 - 2.5.1 In besonderen Härtefällen kann auch abweichend von den obigen Bestimmungen eine Beihilfe gewährt werden. Hierzu ist eine hinreichende Begründung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Die Beihilfe muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt werden.
- 3.2 Anträge müssen rechtzeitig (10 Tage) vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Anträge, die erst nach Beginn der Maßnahme eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 3.3 Über die Anträge entscheidet der Schulträger.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 4.1 Auf eine Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
- 4.2 Diese Richtlinie tritt mit dem 01.05.2005 in Kraft.

Ronnenberg, den 27.04.2005

Walther
Bürgermeister